



Quellenbesteuerung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen

1 Quellensteuerpflichtige Personen (qsP)

1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Ziff. 4) – **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten.

1.2 Bei **Kapitalleistungen** an Personen, die im Auszahlungszeitpunkt keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Steuerabzug an der Quelle immer, d. h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziff. 4) vorzunehmen.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung keine schlüssigen Angaben machen bzw. deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets dem Steuerabzug an der Quelle.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

1.3 **Bei Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist der Steuerabzug an der Quelle nur vorzunehmen, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziff. 4).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Rentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern aufgrund eines

früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung ausgerichtet werden. Als Kapitalleistung aus Vorsorge gilt insbesondere auch der sog. Besoldungsnachgenuss, der nach dem Tod eines Arbeitnehmers an dessen Hinterbliebene ausbezahlt wird.

Sogenannte «staatsnahe Betriebe», die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, gelten als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, wenn im Einzelfall folgende Kriterien überwiegend erfüllt sind:

- Öffentlicher Auftrag (festgehalten z. B. in einem Gesetz oder in der Satzung des Arbeitgebers)
- Entstehung durch Verwaltungsakt oder Gesetz
- Hoheitliche Befugnisse (z. B. Erheben von Gebühren)
- Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat bzw. durch vom Staat vorgesehene Gebühren
- Staatlich gesicherte (Monopol-)Stellung
- Direkte oder indirekte Beherrschung durch den Staat

Massgebend ist immer der letzte Arbeitgeber vor der Fälligkeit der Vorsorgeleistung.

3 Steuerberechnung

3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 10 % der Bruttoleistungen (1 % für die direkte Bundessteuer und 9 % für die Kantons- und Gemeindesteuern).

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben. Sie beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

Für Alleinstehende

| | Bruttobetrag | Prozent |
|---------------------|--------------|---------|
| auf den ersten | CHF 25 000 | 7,00 % |
| auf den weiteren | CHF 25 000 | 7,35 % |
| auf den weiteren | CHF 25 000 | 7,65 % |
| auf den weiteren | CHF 25 000 | 8,30 % |
| auf den weiteren | CHF 25 000 | 8,70 % |
| auf den weiteren | CHF 25 000 | 9,00 % |
| auf weiteren | CHF 600 000 | 9,60 % |
| auf dem Betrag über | CHF 750 000 | 9,30 % |

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

Für Verheiratete

| | | Bruttobetrag | Prozent |
|---------------------|-----|---------------------|----------------|
| auf den ersten | CHF | 25 000 | 7,00 % |
| auf den weiteren | CHF | 25 000 | 7,20 % |
| auf den weiteren | CHF | 25 000 | 7,50 % |
| auf den weiteren | CHF | 25 000 | 7,90 % |
| auf den weiteren | CHF | 25 000 | 8,25 % |
| auf den weiteren | CHF | 25 000 | 9,00 % |
| auf den weiteren | CHF | 750 000 | 9,60 % |
| auf dem Betrag über | CHF | 900 000 | 9,30 % |

3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die **Rente** weniger als CHF 1 000.– (Total pro Kalenderjahr) und die **Kapitalleistung** weniger als CHF 5 000.– (Total pro Kalenderjahr) beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausbezahlten Beträgen. Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitalleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal abzuziehen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

4.1 Wird die Quellensteuer auf **Renten** nicht erhoben, weil die Besteuerung gemäss DBA dem andern Vertragsstaat zusteht, hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) den ausländischen Wohnsitz der qsP schriftlich bestätigen zu lassen und diesen anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbescheinigung periodisch nachzuprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom SSL immer auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.2 Auf **Kapitalleistungen** ist ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer die Quellensteuer abzuziehen. Die qsP kann die auf der Kapitalleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular innerhalb von 3 Jahren seit Auszahlung der Leistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

4.3 Eine Übersicht über die DBA findet sich im **Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung** über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen.

5 Meldung der qsP

5.1 Die Meldung des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitalleistung hat innert 8 Tagen seit Fälligkeit der Leistung mit dem **Meldeformular** oder spätestens zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch).

5.2 Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er der Steuerverwaltung des Kantons Bern folgende Angaben zur qsP:

- Nachname und Vorname der qsP
- Geburtsdatum
- Zivilstand
- Nationalität(en)
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.

6.2 Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer auf **Renten** innert 30 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **2 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese innert 30 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

6.3 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

6.4 Die Abrechnung für die Quellensteuer auf **Kapitalleistungen** ist innert 20 Tagen nach Ende des Monats einzureichen, in welchem die Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) erfolgt ist. Die Bezugsprovision beträgt **1 %** des rechtzeitig abgerechneten Quellensteuerbetrages, jedoch maximal CHF 50.– pro Kapitalleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abrechnung auf Papier oder im BE-Login erfolgt.

- 6.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.
- 6.6 Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der qsP ist unaufgefordert eine **Bescheinigung** der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist der SSL oder die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden oder hat die qsP keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, kann er bzw. sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.